

**Satzung**

**über Gebühren für Sondernutzungen**

**an öffentlichen Straßen**

**der Gemeinde Wissen**

**vom 31. Mai 1967**

**Satzung  
über Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
der Gemeinde Wissen  
vom 31. Mai 1967**

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 57 - BS 91-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1963 (GVBl. 1964 S. 6), der §§ 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 08. November 1954 (GVBl. S. 139 - BS 610-10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 1965 (GVBl. S. 9), des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 - BS 2020-1), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifes zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach den im Tarif bewerteten

vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## § 4

### Entstehung

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der bisherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 5

### Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Erstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

## § 7

### Anwendung anderer Vorschriften

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung.

## § 8

### Inkrafttreten \*

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Everke  
Bürgermeister

\* In Kraft getreten am 30.06.1967.

## Anlage

### zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wissen

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM		Mindest- gebühr DM
		von	bis	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenen qm und Jahr	3,--	10,--	6,--
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	6,--	20,--	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen qm und Monat	0,50	3,--	10,--
	b) auf Fahrbahnen je angefangenen qm und Monat	1,--	5,--	20,--
4	Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch) 1) je Anlage jährlich	3,--	10,--	
5	Kellerschächte, die über die Oberkante des Gehweges hinausragen, je angefangenem 1/2 qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	6,--	20,--	
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,50	5,--	
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	1,--	10,--	
7	Litfaßsäulen 1) je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	100,--	500,--	

8	Masten <sup>1)</sup> (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	1,--	5,--	
9	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	3,--	10,--	12,--
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--	10,--	12,--
11	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem 1/2 qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	10,--	25,--	
12	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20	0,50	5,--
13	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--	10,--	6,--
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,--	20,--	12,--
14	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche je angefangenen Monat	3,--	10,--	6,--
15	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen <sup>1)</sup> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,--	10,--	
16	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper dem Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten			
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche jährlich	3,--	10,--	

	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche täglich bis	0,10	0,50	1,--
17	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50	1,--	5,--
18	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Tag	1,--	3,--	2,--

1) Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.